

// Im Blickpunkt

Die Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personal-Service-Agenturen (CGZP) wurde im Herbst 2002 von ursprünglich sechs Gewerkschaften des Christlichen Gewerkschaftsbundes (CGB) gegründet. Die CGZP hat am 24.2.2003 den ersten bundesweiten Flächentarifvertrag für Zeitarbeitsunternehmen mit der Interessengemeinschaft Nordbayerischer Zeitarbeitsunternehmen (INZ) abgeschlossen. Sie reagierten damit als erste auf das zum 1.1.2004 geänderte Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Nunmehr hat das ArbG Berlin am 1.4.2009 entschieden, dass die CGZP nicht tariffähig sei. *Franzen* nimmt in seinem Aufsatz zur Tarifzuständigkeit bei der Arbeitnehmerüberlassung kritisch Stellung, während *Müntefering/Mehrens* den Gerichtsbeschluss kommentieren.

Armin Fladung, Verantwortlicher Redakteur im Arbeitsrecht



// Standpunkt



von **Stephan R. M. Fahrig**,
RA, KPMG Rechtsanwaltsge-
sellschaft mbH, Essen

**Europäische Arbeitszeitrichtlinie:
Alles beim Alten**

Nach dem Scheitern der Verhandlungen zwischen dem Ministerrat der EU und dem EU-Parlament über die noch im Juni 2008 angekündigte Änderung der europäischen Arbeitszeitrichtlinie kann festgehalten werden, dass alles beim Alten bleibt. Genugtuung aufseiten der Arbeitnehmer, Kopfschütteln aufseiten der Arbeitgeber und Bedauern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales darüber, dass eine Chance zur Modernisierung der Arbeitszeitrichtlinie vertan wurde. Hauptstreitpunkte im Rahmen der Verhandlungen waren die Höchstarbeitszeit sowie der künftige Umgang mit „inaktiven“ Bereitschaftsdienstzeiten. Der Vorschlag des Ministerrats, die Arbeitszeitrichtlinie dahin zu ändern, dass in Ausnahmefällen die Höchstarbeitszeit 65 Stunden betragen kann, fand keine Zustimmung. So bestand das EU-Parlament auf der Beibehaltung der 48-Stunden-Woche und ebenso darauf, dass „inaktive“ Bereitschaftsdienstzeit nach wie vor Arbeitszeit ist. Darüber hinaus war Streitpunkt die so genannte Opt-Out-Regelung, d. h. die Möglichkeit der einvernehmlichen Verlängerung der gesetzlichen Höchstarbeitszeit. Diese sollte nach Ansicht des EU-Parlaments abgeschafft werden.

Das Scheitern der Verhandlungen bedeutet für die Praxis keine Veränderung, weder bezüglich des Arbeitszeitgesetzes noch bezüglich geltender Tarifverträge oder der betrieblichen Anwendung. Gespannt sein darf man nun auf die

weitere Diskussionsentwicklung betreffend die Änderung der Arbeitszeitrichtlinie. Diese Diskussion – voraussichtlich erneut durch die entsprechende Lobbyarbeit für die Modernisierung vorangetrieben – dürfte sich spätestens nach Positionierung einer neuen EU-Kommission mit einem neu gewählten EU-Parlament fortsetzen.

Entscheidungen**BAG: Wirksamkeit tariflicher Altersgrenzen
von 60 Jahren für Piloten**

Das BAG entschied in seinem Beschluss vom 17.6.2009 – 7 AZR 112/08 (A) – wie folgt: Das BAG hat den EuGH um eine Vorabentscheidung zur Vereinbarkeit einer tariflichen Regelung über eine Altersgrenze von 60 Jahren für Piloten mit Gemeinschaftsrecht ersucht, da sie von einer dem EuGH obliegenden Auslegung von Gemeinschaftsrecht abhängt. Das BAG hat bisher tarifliche Altersgrenzen von 60 Jahren für Piloten in ständiger Rechtsprechung für wirksam gehalten. Nach Inkrafttreten des AGG und nach der Rechtsprechung des EuGH zu dem gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz des Verbots der Diskriminierung wegen des Alters hängt es von der Auslegung von Gemeinschaftsrecht, ob die bisherige Rechtsprechung des Senats aufrechterhalten werden kann.

(PM BAG vom 17.6.2009)

**LAG Baden-Württemberg: Abmahnung
wegen Verstoßes gegen Kopftuchverbot**

Das LAG entschied in seinem Urteil vom 19.6.2009 – 7 Sa 84/08 –, dass die beklagte Stadt berechtigt war, einer Erzieherin eine Abmahnung auszusprechen, weil die Klägerin durch das religiös motivierte Tragen des Kopftuchs während ihres Dienstes gegen das Neutralitätsgebot des § 7 Abs. 6 S. 1 KiTaG verstoßen hat.

Volltext des Urteils: // **BB-ONLINE** BBL2009-1469-1 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung**VorstAG beschlossen: Angemessenere
Vorstandsgehälter**

Der Deutsche Bundestag hat am 18.6.2009 das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) verabschiedet. Durch verschiedene Regelungen trägt das Gesetz unter anderem dafür Sorge, dass bei der Festsetzung der Vergütung von Vorständen künftig verstärkt Anreize für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung gesetzt werden. Auch soll es künftig leichter möglich sein, Gehälter bei einer Verschlechterung der Lage des Unternehmens zu kürzen.

(PM BMJ vom 18.6.2009)

➔ Vgl. dazu den Aufsatz von *Lingemann* in *BB 35/2009* und die Meldung in *Wirtschaftsrecht*.

SGB-IV-Änderungsgesetz beschlossen

Der Deutsche Bundestag hat am 19.6.2009 das SGB-IV-Änderungsgesetz beschlossen. Durch das Gesetz wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, dass künftig die Sozialversicherungsbeiträge ab dem siebten Monat voll von der Bundesagentur für Arbeit übernommen werden. Wie bisher gilt, dass diese bei einer Qualifizierungsmaßnahme vom ersten Monat an übernommen werden können. Die Maßnahmen sollen zusammen mit der Verlängerung der Kurzarbeit auf 24 Monate, die bereits Anfang Juni beschlossen wurde, wirken.

(PM BMAS vom 19.6.2009)

Ausweitung des Elternurlaubs

Die europäischen Sozialpartner haben sich beim Elternurlaub auf eine Rahmenvereinbarung geeinigt. Die Einigung sieht u. a. eine Erhöhung des Elternurlaubs von drei auf vier Monate für jeden Elternteil vor, ohne dass einer der vier Monate übertragbar ist. Außerdem steht jedem Arbeitnehmer, ungeachtet seines Arbeitsverhältnisses, die Elternzeit zu. Die EU-Kommission wird noch vor dem Sommer dem Rat die Umsetzung der Vereinbarung durch eine Richtlinie empfehlen.

(PM EU-Kommission vom 19.6.2009)